

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 29.01.2014 mit redaktioneller Ergänzung gemäß Abwägung vom 29.01.2014 folgende Satzung für die Große Kreisstadt Riesa erlassen:

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Einbeziehung einzelner
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort
(Ortslage Riesa-Poppitz) –Ergänzungssatzung–**

Ergänzungssatzung „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“ Riesa-Poppitz

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1.000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze werden zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.
2. Als zulässige Dachform sind nur Satteldächer oder Walmdächer zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 25° betragen.
3. Der aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Ausgleich ist auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der Eingriff vorgenommen wird. Dazu sind auf dem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellten Bereich folgende Festsetzungen umzusetzen:
 - Auf der Maßnahmenfläche sind standortgerechte Sträucher und mindestens 3 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Flächenanteil der Pflanzungen muss mindestens 50% betragen. Verbleibende Flächen sind als Wiese anzulegen.

Vorzugsweise sind folgende Straucharten zu verwenden:

Amelanchier lamarckii	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Philadelphus coronarius	Falscher Jasmin
Salix caprea	Sal-Weide
Spiraea x vanhouttei	Prachtspiere

- Die Maßnahmen der Grünordnung sind spätestens zum Ende der Vegetationsperiode nach Baufertigstellung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind innerhalb von drei Jahren nach Ausfall zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

§ 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis Landesamt für Archäologie:

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Verfahrensvermerke:

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 06.05.2013 bis einschließlich 07.06.2013 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Große Kreisstadt Riesa, 6. März 2014

i.V. Tilo Lindner
Gerti Töpfer
Oberbürgermeisterin

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 29.01.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Große Kreisstadt Riesa, 6. März 2014

i.V. Tilo Lindner
Gerti Töpfer
Oberbürgermeisterin

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Große Kreisstadt Riesa, 6. März 2014

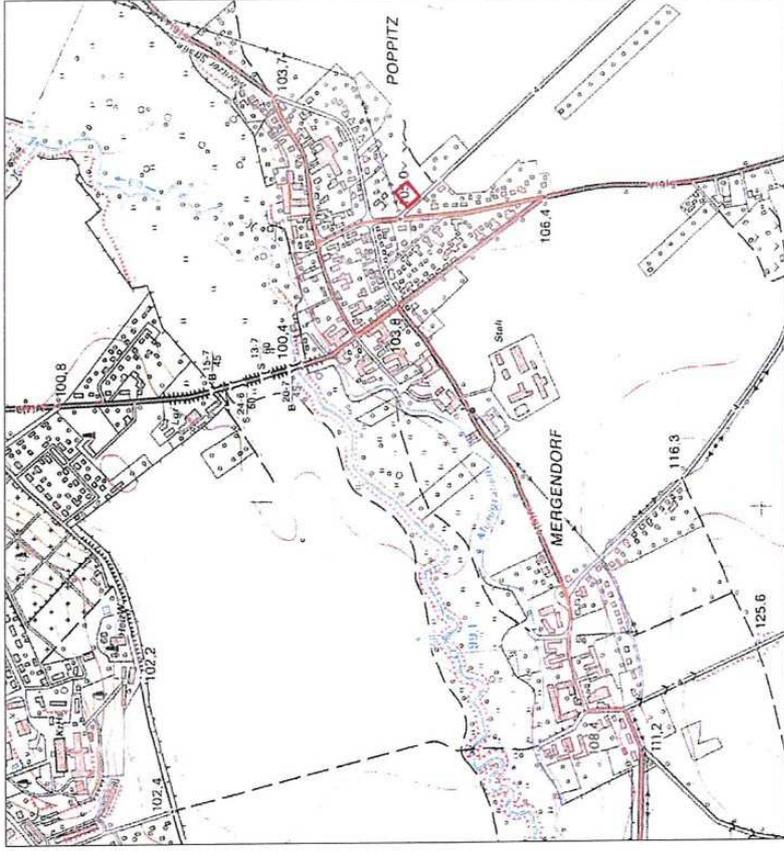
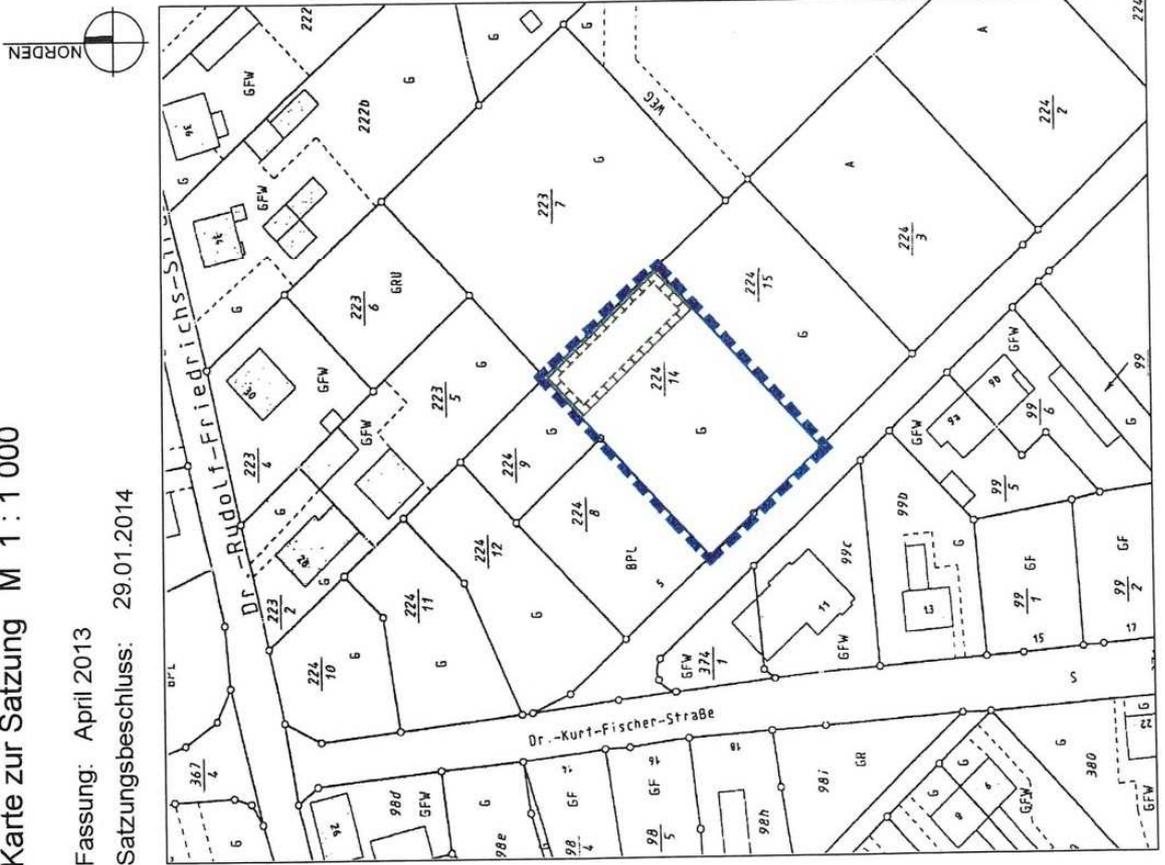
i.V. Tilo Lindner
Gerti Töpfer
Oberbürgermeisterin

Ergänzungssatzung "Dr.-Kurt-Fischer-Straße" Riesa-Poppitz

Karte zur Satzung M 1 : 1 000

Fassung: April 2013

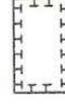
Satzungsbeschluss: 29.01.2014



Übersichtsplan M 1 : 10 000 zur Lage des Satzungsgebietes



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



vorhandene Haupt- und Nebengebäude

224
14

Flurstücksnummer

